

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung**  
**für das Kombinationsfach Germanistik**  
**in Bachelorstudiengängen**  
**an der Universität Bayreuth**  
**Vom 10. Oktober 2011**  
**in der Fassung der Sammeländerungssatzung**  
**vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung .....	4
§ 2	Teilbereiche des Kombinationsfaches .....	4
§ 3	Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung .....	4
§ 4	Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter .....	4
§ 5	Prüfer und Beisitzer .....	5
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	6
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer .....	6
§ 8	Prüfungsbestandteile.....	7
§ 9	Prüfungsformen .....	7
§ 10	Leistungspunktsystem.....	9
§ 11	Prüfungsnoten.....	10
§ 12	Bestehen der Kombinationsfachprüfung .....	11
§ 13	Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen .....	12
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren .....	12
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17	Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung.....	14
§ 18	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	14
§ 19	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen .....	15
§ 20	In-Kraft-Treten.....	15
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	17

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## § 1

### **Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung**

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Germanistik in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Germanistik nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

## § 2

### **Teilbereiche des Kombinationsfaches**

- (1) Das Studium des Kombinationsfaches Germanistik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Bereichen:

Modulbereich 1 Basis, Modulbereich 2 Aufbau, Modulbereich 3 Vertiefung und Modulbereich 4 Spezialisierung.

- (2) <sup>1</sup>Angaben zur Modulgliederung erfolgen im Anhang. <sup>2</sup>Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

## § 3

### **Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung**

Die Prüfungen im Kombinationsfach werden entweder in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

## § 4

### **Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Germanistik ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prü-

fungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

- (2) Der Fachprüfungsbeauftragte ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Germanistik.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Kernfachs erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden, soweit sie Fachvertreter der Germanistik sind. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

## § 6

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 11 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten  

	Bayerischen	Formel
--	-------------	--------

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 11 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## § 7

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine für Klausuren, Seminararbeiten und Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prü-

fers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

- (2) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## **§ 9**

### **Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten abgelegt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. <sup>3</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden vom jeweiligen Dozenten festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nur für den Fall des Nichtbestehens. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Wird eine Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 11 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>5</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>6</sup>Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal 6 Kandidaten durchgeführt werden. <sup>3</sup>Auf Antrag des Kandidaten findet die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>5</sup>Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist vom



Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. <sup>7</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 11 festgesetzt.

- (8) <sup>1</sup>Bei einer mündlichen Prüfung kann der Prüfer vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zulassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Pro- oder Hauptseminar verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Proseminararbeit und für die Hauptseminararbeit beträgt zwei bis sechs Wochen. <sup>5</sup>Schriftliche Arbeiten werden in maschinenschriftlicher und in einer elektronischen Version beim zuständigen Prüfer eingereicht. <sup>6</sup>Die Bearbeitungsfrist endet zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist jeweils um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>8</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>10</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 11 fest. <sup>11</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## § 10

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Studierenden, der mit dem Kombinationsfach Germanistik in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).

- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

## § 11 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) <sup>1</sup>Die Fachnote im Kombinationsfach ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller fachnotenrelevanten Prüfungen (siehe Anhang). <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 12

### Bestehen der Kombinationsfachprüfung

- (1) Die Kombinationsfachprüfung ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Frist zur erstmaligen Ablegung der Bachelorprüfung die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Hierüber erlässt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfaches kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

### **§ 13**

#### **Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

### **§ 14**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

### **§ 15**

#### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prü-

fung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 17

### Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Kombinationsfachprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 18

### Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7

Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 19

### **Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 20

### **In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2011 erstmalig mit diesem Studium beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studie-

renden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Germanistik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2005 (AB UBT 2006/25).

- (2) Die bisherige Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Germanistik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2005 (AB UBT 2006/25), tritt vorbehaltlich von Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.\*)

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.



### Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

<b>Modulbereich &amp; Module</b>	<b>LP</b>	<b>Modulprüfung &amp; Prüfungsform</b>
<b>Modulbereich 1 – Basis</b>		<b>Nicht endnotenrelevant</b>
Modul ÄDP-1	7	Schriftlicher LN I (benotet) (Hausarbeit)
Modul GL-1	7	Schriftlicher LN I (benotet) (Klausur)
Modul NDL-1	7	Schriftlicher LN I (benotet) (Klausur)
<b>Summe</b>	<b>21</b>	
<b>Modulbereich 2 – Aufbau</b>		<b>Endnotenrelevant</b>
Modul ÄDP-2 oder GL-2 oder NDL-2	7	Schriftlicher LN II (benotet) (Hausarbeit)
<b>Summe</b>	<b>7</b>	
<b>Modulbereich 3 – Vertiefung</b>		<b>Endnotenrelevant</b>
Modul ÄDP-3 oder GL-3 oder NDL-3	5	Schriftlicher LN III (benotet) (Hausarbeit)
Modul ÄDP-3 oder GL-3 oder NDL-3	3	-
Modul WP-3	5	Mündlicher LN (benotet)
<b>Summe</b>	<b>13</b>	
<b>Modulbereich 4 – Spezialisierung</b>		<b>Endnotenrelevant</b>
Modul Spezialisierung	8	Schriftlicher LN IV (benotet)

Modulbereich & Module	LP	Modulprüfung & Prüfungsform
<b>Summe</b>	<b>8</b>	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>49</b>	

Abkürzungen: LN = Leistungsnachweis

Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Arbeitsstunden.

**Legende:**

- **Schriftlicher Leistungsnachweis I (benotet)** (ES im MB-1) 4 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und schriftliche Leistung (nach Maßgabe der Lehrenden, z.B. Klausur und/oder Seminararbeit, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik auf gehobenem wissenschaftlichen Niveau dokumentiert, Portfolio o.ä.) **4 + 3 LP**
- **Schriftlicher Leistungsnachweis II (benotet)** (PS im MB-2) 2 SWS bzw. 4 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und schriftliche Leistung (nach Maßgabe der Lehrenden, z.B. Klausur oder Seminararbeit, Portfolio o.ä.) **2 + 5 LP bzw. 4 + 3 LP**
- **Schriftlicher Leistungsnachweis III (benotet)** (PS im MB-3) 2 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und schriftliche Leistung (nach Maßgabe der Lehrenden, z.B. Klausur oder Seminararbeit, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert, Portfolio o.ä.) **2 + 3 LP**
- **Schriftlicher Leistungsnachweis IV (benotet)** (HS im MB-4) 2 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und schriftliche Leistung (nach Maßgabe der Lehrenden, z.B. ca. 25seitige Seminararbeit, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik auf gehobenem wissenschaftlichen Niveau dokumentiert) **2 + 6 LP**

- **Mündlicher Leistungsnachweis (benotet)** (MWP-3) 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und Lektüre (ein mit den Lehrenden vereinbarter Lektürecanons und Mündliche Prüfung zur Lektüre) **2 + 3 LP**

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2011, Az.: A 3379/9 - I/1.

Bayreuth, 10. Oktober 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2011.